

Heizwertklausel soll gestrichen werden

Die Bundesregierung streicht die Heizwertklausel aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Das ist einem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein "Zweites Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes" zu entnehmen. Mit der Aufhebung der Klausel kommt die Bundesregierung auch einer entsprechenden Forderung der Europäischen Kommission nach.

Die Heizwertklausel des § 8 Abs. 3 KrWG besagt, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung gleichrangig ist, wenn der Heizwert des Abfalls mindestens 11.000 kJ/kg beträgt und für den Abfallstrom keine Spezialregelung existiert. Der Wegfall der Klausel bedeutet, dass auch für Abfälle mit einem Heizwert > 11.000 kJ/kg die Abfallhierarchie gilt, wonach die stoffliche Verwertung (Recycling) Vorrang von der sonstigen Verwertung hat, insbesondere vor der energetischen Nutzung.

Studie zu den Auswirkungen

Um die Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertklausel zu klären, hat das Umweltbundesamt eine Studie in Auftrag gegeben, die als [UBA Text 21/2016](#) nunmehr vorliegt. Das UBA hatte den Autoren der 'BiPRO GmbH' in München eine umfangreiche Liste an Abfallfraktionen genannt, die in die Überprüfung einbezogen werden sollten, darunter auch Bioabfall und Klärschlamm.

Auswirkung auf die Getrennterfassung von Bioabfall

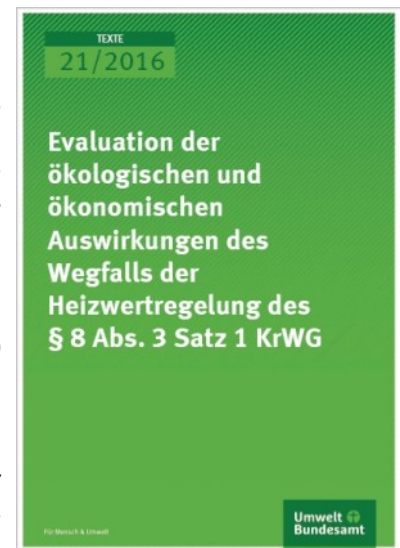
In Einzelfällen haben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) mit Blick auf eine fehlende Organisation der Getrennterfassung von Bioabfällen damit argumentiert, dass die betreffenden Abfälle nach physikalischer Vorbehandlung das Kriterium der Heizwertklausel erreichen und die energetische Nutzung daher gleichrangig zur stofflichen Nutzung sei. Dieser Argumentation wird nun die Grundlage entzogen.

Für Gewerbeabfälle gelten mit Blick auf Bioabfälle folgende Besonderheiten: Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) fordert in § 3 Abs. 1 die Getrennthaltung sowie die getrennte Lagerung, Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen. Eine gemeinsame Erfassung mit anderen Abfällen ist auch bei Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage nicht gestattet (§ 3 Abs. 2 GewAbfV bezieht sich ausdrücklich nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Bioabfälle). § 6 GewAbfV bestimmt, dass biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle nicht in einem Gemisch enthalten sein dürfen, das ohne Vorbehandlung einer energetischen Verwertung zugeführt werden soll; entsprechende Pflichten gelten für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen bzw. für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen (§ 5 Abs. 3 GewAbfV).

Auswirkung auf Biogut

Da der Heizwert von Biogut (Biotonne) in der Regel unter 11.000 kJ/kg liegt und sich spezifische stoffstromlenkende Bestimmungen weder nach § 11 KrWG noch in der Bioabfallverordnung finden, bleibt es für Bioabfall uneingeschränkt bei der Geltung der (allgemeinen) Abfallhierarchie nach den §§ 6 - 8 KrWG. Die stoffliche Verwertung hat weiter Vorrang von der energetischen Nutzung.

Soweit eine Vorbehandlung (z.B. Vergärung) die anschließende stoffliche bodenbezogene Verwertung vorbereitet, ist sie ihrerseits ebenfalls als „stoffliche Verwertung“ einzuordnen (§ 3 Abs. 23 und Abs. 25 KrWG). Anders sieht dies aus, wenn nach einer Vergärung von Bioabfällen die entstehenden Gärrückstände nicht stofflich, sondern thermisch verwertet bzw. beseitigt werden. In diesem Fall ist ein Verstoß gegen die Abfallhierarchie anzunehmen und dies künftig auch dann, wenn die Rückstände einen Heizwert von > 11.000 kJ/kg aufweisen sollten.



Auswirkung auf Grüngut

Grüngut ist differenziert zu betrachten: Der Großteil des Grüngutes weist einen Heizwert < 11.000 kJ/kg auf. Grüngut mit hohen Anteilen an holzigem Material kann aber auch höhere Heizwerte aufweisen. Der Anteil der energetischen Verwertung von Grüngut wird in der Studie mit lediglich 4,5 % des gesamten Grüngutes angegeben. In der Praxis liegt dieser Wert vermutlich höher, schon deshalb, weil zu vermuten ist, dass auch Grüngutfractionen mit einem Heizwert von weniger als 11.000 kJ/kg verbrannt werden - was bereits nach dem noch geltenden Recht gegen die Abfallhierarchie verstößt.

Aufgrund der geringen Mengenrelevanz, so die Autoren der Studie, wurde dieser Stoffstrom nicht weiter untersucht. Festzuhalten ist jedoch, dass nach Wegfall der Heizwertklausel auch für Grüngutfractionen mit einem Heizwert von mehr als 11.000 kJ/kg die Abfallhierarchie gilt, d.h. die stoffliche Verwertung Vorrang von der thermischen Nutzung hat.

Auswirkung auf Klärschlamm

Auch für Klärschlamm gilt nach der Abfallhierarchie der grundsätzliche Vorrang der bodenbezogenen Verwertung vor der Verbrennung. Nähere Bestimmungen zu spezifischen Verwertungsweisen gibt es derzeit nicht. Allerdings wird in der Studie darauf hingewiesen, dass solche Regelungen mit dem Entwurf der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV-E) von August 2015 diskutiert werden. Dabei wird u.a. auf § 3 AbfKlärV-E verwiesen, nach dem bei der Verwertung von Klärschlamm "eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsgasche in den Wirtschaftskreislauf anzustreben" ist.

In der Begründung wird dazu weiter ausgeführt, dass "dem gesetzlichen Recyclingvorrang durch Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors und den dabei einzuhaltenden Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt am stärksten Rechnung getragen wird." Nach Auffassung der Autoren der Studie wird damit eine spezielle hierarchierelevante Regelung avisiert, die den Fokus auf die Rückgewinnung von Phosphor legt und das Rangverhältnis der verschiedenen Verwertungsarten insofern von der Phosphor-Rückgewinnung abhängig macht.

Weiterer Fortgang

Die Frist für schriftliche Stellungnahmen der Länder und Verbände ist im Mai abgelaufen.

Quelle: H&K aktuell 06/2016, S.4-5 : Dr. Bertram Kehres (BGK)